

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

**Freistaat Sachsen**

vertreten durch das

**Regierungspräsidium Chemnitz  
Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz,**

und der

**Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG  
Auenstraße 42  
08523 Plauen,**

vertreten durch die

**Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH,**

diese vertreten durch die Geschäftsführer,

**Herrn Dr. Ernst Wallis und  
Herrn Edmund Meiser,**

hinsichtlich der Durchsetzung der Anforderungen der neu gefassten Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.06.2002 beim Betrieb der Anlage zum Feuerverzinken, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1735/2 der Gemarkung Plauen

## Präambel

Am 01.10.2002 ist die neue TA Luft vom 24.06.2002 in Kraft getreten. In dieser sind unter anderem allgemeine und anlagenbezogene Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen während des Betriebes von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen festgeschrieben.

Die in der TA Luft formulierten Anforderungen charakterisieren den Stand der Technik der Emissionsminderung, dessen Realisierung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eine Verpflichtung der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ist.

In der TA Luft sind Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik auch für Anlagen zum Feuerverzinken vorgegeben.

Die Vorbehandlung, der Verzinkungskessel und die Feuerungsanlage unterliegen sowohl den allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2 als auch speziellen Anforderungen nach Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft, da sie Bestandteil der nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Feuerverzinken der Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG sind.

In Nr. 6.2 der TA Luft ist weiterhin festgelegt, dass die zuständige Behörde die erforderlichen nachträglichen Anordnungen treffen soll, um die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Ablauf einer Sanierungsfrist sicher zu stellen.

An Stelle einer nachträglichen Anordnung soll mittels dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages der gegenwärtige Genehmigungsstatus der Anlage an die Anforderungen der TA Luft angepasst werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## § 1

Die Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG verpflichtet sich, ab dem 30.10.2007 (vgl. Nr. 6.2.3.3 der TA Luft) die folgenden Anforderungen beim Betrieb der Anlage zum Feuerverzinken einzuhalten:

Die im Folgenden benannten Angaben der Massenkonzentrationen sind bezogen auf den Normzustand (0°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

### 1. Vorbehandlung

Die Massenkonzentration der anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff darf 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

2. Verzinkungskessel

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Verzinkungskessels dürfen die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 2.2 Die Massenkonzentration der anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff darf  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

3. Feuerungsanlage des Verzinkungskessels

Die Prozessfeuerung des Verzinkungskessels ist so zu betreiben, dass in deren Abgas ein maximaler Massenstrom von  $1,8 \text{ kg/h}$  Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bezogen auf 3 % Sauerstoff, nicht überschritten wird.

## § 2

Die Einhaltung der in § 1 benannten Emissionsbegrenzungen ist bis spätestens 31.01.2008 und nachfolgend nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer im Freistaat Sachsen zugelassenen Messstelle zu überprüfen.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt kann auf weitere routinemäßige Emissionsmessungen verzichtet werden.

Das Regierungspräsidium Chemnitz behält sich jedoch Messanordnungen aus besonderem Anlass vor.

Die Messplanung, das Messverfahren und der Termin der Emissionsmessung sind jeweils der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) rechtzeitig mitzuteilen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie gemäß § 26 BImSchG im Freistaat Sachsen bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Über die Messungen ist jeweils ein Bericht zu fertigen und dem Regierungspräsidium Chemnitz unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Messtermin, vorzulegen.

**§ 3**

Die Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfG i. V. m. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

**§ 4**

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung sofort wirksam.

Chemnitz, den 14.08.2006

Plauen, den

gez. Drechsel

gez. Meiser gez. E. Wallis

Regierungspräsidium Chemnitz  
Abteilung Umwelt  
Drechsel  
Abteilungsleiter

Fa. Verzinkerei Plauen  
GmbH & Co. KG  
Geschäftsführer